

# Informationen zum Bayerischen Krippengeld nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG)

## Hinweise zum Antrag

### Was bedeutet „Leistungen / Einkünfte“?

Als Einkommen gilt die **Summe der positiven Einkünfte** im Sinne des [§ 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes](#) (EStG) (z.B. Lohn oder Gehalt abzüglich Werbungskosten und steuerlich abziehbare Aufwendungen für die Kinderbetreuung) zuzüglich **Leistungen und Einkünfte** nach § 32b Abs. 1 EStG, insbesondere Entgeltersatzleistungen wie das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld.

Zu berücksichtigen sind Leistungen bzw. Einkünfte, die nach § 32b Abs. 1 EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Hierzu zählen Entgeltersatzleistungen wie beispielsweise

- Elterngeld
- Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld
- Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Lohnersatzleistungen nach dem Fünften, Sechsten oder Siebten Buch Sozialgesetzbuch.

Die vollständige Aufzählung der zu berücksichtigenden Leistungen finden Sie in [§ 32b Abs. 1 EStG](#).

Kindergeld ist hingegen nicht hinzuzurechnen. Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag kann nicht von der Summe der Entgeltersatzleistungen abgezogen werden

Über § 32b Abs. 1 EStG sind z.B. auch ausländische Einkünfte einzubeziehen, beispielsweise aufgrund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Deutschland steuerbefreite, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Einkünfte.

Für die Überprüfung, ob die individuelle Einkommensgrenze überstiegen wird, kann/können der/die Steuerbescheid/e des maßgeblichen Kalenderjahres herangezogen werden, soweit vorhanden.

Ist das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht abgelaufen oder steht das Einkommen in diesem Kalenderjahr aus einem anderen Grund bei der Antragstellung noch nicht fest, muss die Höhe des Einkommens im Hinblick auf die Erklärung zur Einkommensgrenze ggf. **prognostiziert** werden.